

Absender:

.....
.....
.....

An das
Marktgemeindeamt Zirl
Bgm. Mag. Öfner Thomas

Bühelstraße 1
6170 Zirl

Zirl, am

ANMELDUNG einer öffentlichen VERANSTALTUNG

Gemäß § 6 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 86/2003 in der geltenden Fassung wird die im folgenden näher beschriebene Veranstaltung angemeldet und höflich um Genehmigung durch den Bürgermeister ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Vereins-/Firmenstempel und Unterschrift

Veranstalter:

Name / Verein / Firma:

ZVR – Zahl:

Verantwortlicher (Vor- und Zuname, Geb.Datum, Funktion):

.....

Anschrift / Telefon / e-Mail:

Erreichbarkeit während der Veranstaltung:

Veranstaltung:

- Art der Veranstaltung: Einzelveranstaltung
 wiederkehrende Veranstaltung innerhalb von sechs Monaten
 ständige Veranstaltung

Name der Veranstaltung:

Kurze Beschreibung / Ablauf der Veranstaltung:

Zeit und Dauer der Veranstaltung:

.....

Ort der Veranstaltung:

Die Eignung der Betriebsanlage ist amtsbekannt wurde nachgewiesen durch:

.....

Musikalische Darbietungen: in geschlossenen Gebäuden
 im Freien

Bezüglich Lärmentwicklung wird auf die Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Zirl verwiesen!

Erforderliche verkehrstechnische Maßnahmen (Abspernungen/Umleitungen/Stellplätze):

.....

.....

Ordnerdienst erfolgt durch:

gleichzeitig erwartete Besucher: unter 300 (Anmeldung bis 2 Wochen vor Termin)
 über 300 (Anmeldezeit auf 4 Wochen verlängert)
 über 1000 (Sicherheitskonzept notwendig*)

Eintritt frei

Verkaufspreis(e) der Eintrittskarten

.....
(nach der Veranstaltung ist die Anzahl der verkauften Eintrittskarten zu melden. Es erfolgt dann eine Abrechnung bezüglich Vergnügungssteuer sowie Kriegsopfer- und Behindertenabgabe.)

* Ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept wird unter Beiziehung der Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) und des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes erstellt.

Auflagen:

(von der Behörde auszufüllen)

*Verkürzung des Zeitraumes in Bezug auf Ruhezeit / Lärmschutz notwendig?
Abschluss einer Haftpflichtversicherung notwendig?
Straßensperren erforderlich – Verkehrsbescheid?
Ordnerdienste notwendig – durch wen?
Sicherheits- und rettungstechnisches Konzept beizubringen?
Zugangsbeschränkungen für Kinder / Jugendliche – Alkohol?
Bei Großveranstaltungen eigener Bescheid unerlässlich!*

Genehmigungsvermerk an den Veranstalter:

Die oben angemeldete Veranstaltung wurde zur Kenntnis genommen. Untersagungsgründe nach § 7 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 (TVG) LGBI.Nr. 86/2003 idgF. sind nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen zusätzlich bei der AKM zu melden sind.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl als Veranstaltungsbehörde I. Instanz genehmigt die angemeldete Veranstaltung unter Berücksichtigung der obenstehenden Auflagen.

Kostenspruch:

Stempelgebühr für diesen Antrag € _____

Verwaltungsabgabe € _____

Der Gesamtbetrag von € _____

ist vom Antragsteller binnen zwei Wochen mittels beiliegenden Zahlscheins an die Gemeindekasse zu überweisen.

Marktgemeindeamt Zirl
Der Bürgermeister

Mag. Thomas Öfner

ergeht nachrichtlich an:

Gemeindekasse

Polizeiinspektion Zirl

ANMELDUNG einer öffentlichen VERANSTALTUNG

Nicht anmeldepflichtig sind (§4 TVG 2003)

- *Veranstaltungen in Gebäuden, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsform die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst,*
- *Veranstaltungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, wissenschaftlichen, erzieherischen, bildungsspezifischen oder politischen Zwecken dienen,*
- *die Bereitstellung von Spielapparaten (maximal 5),*
 - *die für die Unterhaltung von Kleinkindern bestimmt sind,*
 - *bei denen nur die Trefferanzeige elektromechanisch oder elektronisch erfolgt,*
 - *mit denen traditionelle Gesellschaftsspiele (wie Schach, Mühle, Dame) gespielt werden.*
- *Die Darbietung von Hintergrundmusik oder sonstige musikalische Veranstaltungen im Umfang der Betriebsform eines Gastgewerbebetriebes,*
- *Sportveranstaltungen lokalen Charakters,*
- *Veranstaltungen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums und die Darbietung von Straßenkunst im ortsüblichen Umfang,*
- *Filmvorführungen von aufgezeichneten Fernsehübertragungen in Gebäuden,*
- *übliche Programmpunkte von Filmvorführungen (Vorträge, Zwischen- und Begleitmusik)*
- *Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung (Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen und Veranstaltungen zur vorübergehenden Unterhaltung von Kindern.*

Grundsätzlich verboten sind (§19 TVG 2003)

- *Veranstaltungen, durch die Besucher gefährdet werden können, insbesondere Vorführungen von Hypnose und Suggestion an Personen aus dem Kreis der Besucher,*
- *Aufstellung und Betrieb von Geldspielapparaten und Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen,*
- *die erwerbsmäßige Veranstaltung von Spielen, bei denen keine Geldspielapparate verwendet werden, wenn vermögenswerte Gewinne ausgefolgt oder in Aussicht gestellt werden und Gewinn oder Verlust nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen, sofern nicht nur um geringe Beträge gespielt wird*

Am Karfreitag (§20 Abs. 1 TVG 2003)

dürfen nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die dem Charakter dieses Tages gerecht werden.

Bei Staats- oder Landestrauer (§20 Abs. 2 TVG 2003)

kann die Landesregierung mit Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen während des durch den Anlass gebotenen Zeitraumes untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der auflagenstärksten in Tirol erscheinenden Tageszeitung zu verlautbaren.

Die Behörde ist berechtigt, die Veranstaltung sofort abubrechen (§26 TVG 2003)

- *wenn eine Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchgeführt wird*
- *wenn die behördlichen Vorschriften nicht eingehalten werden*
- *die Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht eingehalten werden*
- *wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist.*

Kostenbeteiligung:

Für die Ausrichtung der Veranstaltung können verschiedene Leistungen über die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes nach Absprache mit dem Vorarbeiter in Anspruch genommen werden. Diese Unterstützungen werden mit einem Regiestundensatz gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.